

GZ.: StRH – 20223/2005
Prüfbericht des Stadtrechnungshofes
Prüfung von Abschreibungen des ehemaligen Wirtschaftshofes

Graz, Jänner 2006

Prüfungsbericht an den Kontrollausschuss

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 3 GO StRH die

Prüfung von Abschreibungen des ehemaligen Wirtschaftshofes

auf Grund eines Prüfungsauftrages nach § 12 GO StRH durchgeführt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2005, GZ.: A 8-2/2005-72, wurde die **Abschreibung von offenen Forderungen** des ehemaligen Wirtschaftshofes in Höhe von € 354.700,-- bewilligt.

U.a. wurde beschlossen, die einzelnen Beschlüsse dafür im Stadtsenat herbei zu führen, wobei jeder Fall gesondert durch den Stadtrechnungshof überprüft werden sollte.

Mit **Stadtsenatsbeschluss vom 12.07.2005** wurden **Forderungen in der Höhe von EUR 341.156,56** **abgeschrieben**.

Die **Abschreibung der restlichen Forderungen** in der Höhe von gesamt EUR 13.541,91 (wobei jede einzelne nicht über EUR 4.000,-- lag) wurden **vom zuständigen Stadtsenatsreferenten** bewilligt.

Gem. Verordnung des Stadtsenates, Anhang A, Pkt. 28 ist der Stadtsenat für Abschreibungen von Forderungen zuständig, wenn der abzuschreibende Betrag mehr als 0,0005% (d.s. im Jahr 2005 € 4.000,--) und weniger als 0,01% (d.s. im Jahr 2005 € 68.000,--) beträgt.

(1) Rechtliche Verhältnisse

Im März 2002 wurde mit Verordnung des Gemeinderates das **Organisationsstatut für die Wirtschaftsbetriebe** beschlossen, welches mit 1. April 2002 in Kraft getreten ist.

Per 1.5.2002 wurde die **Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes** „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz“ erstellt. Die Stadt Graz ist Trägerin der Wirtschaftsbetriebe, die als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit anzusehen sind. Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Kundenzufriedenheit sowie Mitarbeiterorientierung zu führen. Die **Führung und Leitung des Unternehmens** obliegt dem

- Gemeinderat
- Verwaltungsausschuss für die Wirtschaftsbetriebe

-
- Bürgermeister
 - Stadtsenat
 - Stadtsenatsreferenten
 - der Geschäftsführung

Die **Geschäftsführung** ist für den ganzen Betrieb und die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen **verantwortlich**. Ihr obliegt insbesondere die **Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses**.

Der **Bericht über die Erstellung der Eröffnungsbilanz** wurde von Gaedke & Partner Steuerberatung erstellt. In diesem Bericht wird festgehalten, dass im Rahmen der Reorganisation der Wirtschaftsbetriebe mit der Stadt Graz vereinbart wurde, dass alle Forderungen, deren Rechnungen nach dem 19.4.2002 einlangen und mit der Geschäftstätigkeit der Wirtschaftsbetriebe zusammenhängen, den Grazer Wirtschaftsbetrieben zuzuordnen sind und damit in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen sind.

Der **Jahresabschluss 2004** des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz wurde seitens der Fa. BDO Graz Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatung GmbH erstellt und zusätzlich ein **Review Bericht über das Rechnungswesen und das Interne Kontrollsystem im Juni 2005 vorgelegt**.

Zusammenfassend wird in diesem Bericht festgehalten, dass sich die Liste der zu erledigenden Highlights in weiten Bereichen verkürzt hat, aber Optimierungsbedarf in Teilbereichen noch besteht, der voraussichtlich noch im Jahr 2005 beseitigt werden wird.

(2) Forderungsabschreibungen im Jahr 2005

Im Jahre 2005 wurden mit jeweiligem Organbeschluss **nachfolgende Forderungen einer Abschreibung** zugeführt:

Fall	Verpflichteter	Belegdatum	Betrag
	Stadtrat		
1	Hamburger Fischmarkt	27.02.02	1.753,27
2	Hamburger Fischmarkt	17.09.01	2.289,24
3	Stückler Siegfried	31.12.01	635,68
4	Offensive Sports Management	21.02.02	863,61
5	Schuster Werbung GmbH	28.09.98	1.323,78
6	Ankündener	28.09.98	611,47
7	ARA	07.04.98	268,37
8	ARA	30.10.98	1.710,95
9	ARA	31.12.98	570,32
10	ARGEV	17.06.97	3.515,22
			13.541,91
	Stadtsenat		
11	Mediaprint Stadtfest Reinigung	23.06.00	14.808,73
12	AEVG	28.12.94	12.382,74
13	AEVG	28.12.94	57.078,52
14	AEVG	31.12.97	37.445,84
15	AEVG	31.05.00	35.842,33
16	AEVG	30.06.00	34.973,13
17	AEVG	31.12.00	34.959,07
18	AGR	09.04.97	20.522,05
19	AGR	24.06.97	6.961,66
20	AGR	28.08.97	29.151,59
21	ARA	30.06.98	29.544,64
22	ARGEV	31.12.98	27.486,26
			341.156,56
		Gesamt:	354.698,47

Der Stadtrechnungshof führte dazu **zahlreiche Gespräche** mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Graz, mit dem Rechnungsamt (Mag.Abt. 8/3), mit der Finanz- und Vermögensdirektion (Mag.Abt. 8) sowie mit einigen betroffenen Firmen, um den Grund für jede einzelne offene Forderung festzustellen, soweit es der noch vorhandene Datenbestand zuließ.

Aus diesen Bemühungen resultieren nachfolgende

(3) Erläuterungen zu den einzelnen Abschreibungsgründen

Fall 1 bis 4:

Die einzelnen Forderungen sind **verjährt** und es ist daher **keine Eintreibung mehr möglich**. Auf Grund der Tatsache, dass – wie oben bereits ausgeführt – nur jene Forderungen in die Eröffnungsbilanz der Wirtschaftsbetriebe eingeflossen sind, deren Rechnungen nach dem 19.4.2002 einlangten, beruft sich die derzeitige Geschäftsführung darauf, dass sie keine Kenntnis über die Existenz dieser Forderungen hatte.

Fall 5 und 6:

Hier handelt es sich um Beseitigungsaufträge von „illegalen“ Plakatwänden oder Dreiecksständern, die im Auftrag des Straßenamtes durchgeführt wurden und deren Kosten an die Aufstellerfirmen weiterverrechnet wurden.

Auch hier sind die einzelnen Forderungen verjährt und es ist daher keine Eintreibung mehr möglich.

Fall 7 bis 9 und Fall 21:

Zwischen der Stadt Graz und der Altstoff Recycling Austria AG (ARA) gibt es seit 1993 eine Vereinbarung, wonach die ARA der Stadt Graz einen Personalkostenzuschuss für Abfallberater erstattet. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach der Einwohnerzahl, die auf den Verlautbarungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes basiert.

Als Bedingung für den Zuschuss ist in dieser Vereinbarung ein Kurzbericht über die Tätigkeiten der Abfallberater genannt, welcher quartalsmäßig vorzulegen ist.

Beim **Fall 21**, bei dem es um den offenen Personalkostenzuschuss für das Quartal 1/1997 in der Höhe von EUR 29.544,64 seitens der ARA handelt, wurde der Kurzbericht über die Tätigkeiten der Grazer Abfallberater auf Grund eines **Personalwechsels** bei den Abfallberatern erst am 8. Juli 1997 an die ARA übermittelt.

Diese erkannte daher die Forderung der Stadt Graz betreffend den Personalkostenzuschuss für das 1. Quartal 1997 nicht mehr an, da der **Kurzbericht verspätet** übermittelt wurde.

Bei den **Fällen 7, 8 und 9** kam es zu verminderten Überweisungen seitens der ARA, da die Stadt Graz von falschen (höheren) Einwohnerzahlen ausging. Die notwendige Korrektur der Differenzen von Soll und Ist wurde der Buchhaltung (Mag.Abt. 8/3) offensichtlich nicht bekannt gegeben.

Fall 10 und 22:

Mit Schreiben und Beilagen vom 29.3.2005 listet die ARGEV Verpackungsverwertungsgesellschaft (ARGEV) schlüssig die Gegenverrechnungen auf, die im Jahre 1997 und 1998 durchgeführt wurden. Diese Kompensationsvorgänge von unterschiedlichen Rechnungen wurden in der Buchhaltung (Mag.Abt. 8/3) offensichtlich nicht vollzogen.

Bei diesen Fällen hätte es somit keiner Abschreibung dieser Forderungen bedurft, da kein Einnahmerückstand gegeben war.

Fall 11:

Es war Praxis die Reinigungstätigkeit im Rahmen des Krone Stadtfestes als Subvention der Stadt zu verbuchen. Bei den Wirtschaftsbetrieben liegt diesbezüglich kein Akt vor.

Auch diese Forderung ist mittlerweile verjährt und es ist daher keine Eintreibung mehr möglich.

Fall 12 bis 17:

In Zusammenarbeit mit der Abfallentsorgung- und Verwertungsgesellschaft (AEVG) konnte festgestellt werden, dass die als offene Forderungen ausgewiesenen Beträge auf Grund von bereits geleisteten Zahlungen und Gegenverrechnungen nicht bestehen.

Diese Kompensationsvorgänge von unterschiedlichen Rechnungen wurden in der Buchhaltung (Mag.Abt. 8/3) offensichtlich nicht vollzogen. Auch hier hätte es somit keiner Abschreibung dieser Forderungen bedurft, da kein Einnahmerückstand gegeben war.

Fall 18 bis 20:

Am 9.4.1997 wurde über die Austria Glas Recycling Gesellschaft (AGR) das Ausgleichsverfahren eröffnet und am 17.10.1997 der Ausgleich angenommen. Die Ausgleichsbeträge wurden verbucht; die Differenzbeträge jedoch nicht korrigiert bzw. nicht sofort abgeschrieben.

(4) Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Der **Dienstverkehr der Dienststellen mit dem Stadtrechnungsamt** ist im § 80 Geschäftsordnung f. d. Magistrat geregelt. Demnach sind Geschäftsstücke jeder Art, die eine Zahlung der Stadt (Auszahlung) oder eine Zahlung an die Stadt (Einnahme, Einzahlung) betreffen, dem Stadtrechnungsamt mit einer entsprechenden Anweisung zur Durchführung der Buchung und zum Vollzuge bzw. zur Buchung der Einnahme und Überwachung des Vollzuges übermittelt werden. In beiden Fällen ist dem Stadtrechnungsamt der Originalakt (also urschriftlich), nicht etwa bloß der Bescheid bzw. die Ausfertigung, zu übermitteln. Weiters sind auch solche Geschäftsstücke dem Stadtrechnungsamt im Original zu übermitteln, die nur die grundsätzliche Beschlussfassung über die Durchführung einer Arbeit oder Lieferung zum Gegenstand haben.

Die Mag.Abt. 8/3 ist somit grundsätzlich für **die Sollstellung einer Einnahme, die Überwachung und die Mahnung (1x) zuständig**, das **Fachamt** ist bei erfolglosen Mahnungen für **die Betreuung der Einbringung der Forderung** zuständig.

Grundsätzlich liegt somit die **Verantwortung für Verjährungen von Forderungen bei dem zuständigen Fachamt**, was in den gegenständlichen Fällen immer der ehemalige Wirtschaftshof war. Hinzu kommt noch, dass die

mit Organisationsstatut neu errichteten Wirtschaftsbetriebe im Jahre 2002 alle Forderungen, deren Rechnungen nach dem 19.4.2002 einlangen und mit der Geschäftstätigkeit der Wirtschaftsbetriebe zusammenhängen, übernehmen, es aber keine konkrete Regelung darüber gab, was mit den verbliebenen Forderungen des ehemaligen Wirtschaftshofes (alle Rechnungen, die vor dem 19.4.2002 ausgestellt waren) zu geschehen hat.

Abschließend hält der Stadtrechnungshof fest, dass **It. Angaben der derzeitigen Geschäftsführung** der Wirtschaftsbetriebe keine Verjährungen mehr stattfinden können und auch die Gegenverrechnungen eindeutiger verbucht werden, da eine **eigene Buchhaltung geführt werde und die Betreuung von Forderungen durch einen Rechtsanwalt erfolge**.

Eine Anfrage des Stadtrechnungshofes in der Zivilrechtsabteilung des Präsidialamtes, ob die Forderungsbetreibung für die Wirtschaftsbetriebe nicht in der dortigen Abteilung durchgeführt werden könne, ergab, dass dafür keine Personalkapazitäten vorhanden seien.

Abschließend wird auf den Bericht des Stadtrechnungshofes zur Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse 2004, GZ.: StRH 1920/2005, verwiesen, in dem unter Punkt 3.1.1.3. **die Einnahmerückstände und deren Einbringlichmachung** sowie eine **Übersicht über die Aufbauorganisation im Forderungswesen** der Stadt Graz näher beleuchtet werden.

Die Bearbeiterin

Der Stadtrechnungshofdirektor

Mag. Hildegard Hammer

Dr. Günter Riegler